

(2) Nichtbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen, die für fünf Jahre verpachtet wurden, sind nach den Gemeindedurchschnittsnormen der Betriebsgrößengruppe 1 bis 2 ha zu veranlagen. Das gleiche gilt für Neubauernwirtschaften, die seit dem 1. Januar 1951 aus Bodenreformländereien neu gebildet wurden.

(3) Neubauernwirtschaften, die nicht unter die Bestimmungen des Abs. 1 fallen und die neu übernommen werden, sind individuell entsprechend ihren Erzeugungsbedingungen zu veranlagen.

(4) Für die Betriebe der örtlichen Landwirtschaft regelt sich das Ablieferungssoll für pflanzliche Erzeugnisse nach den jeweiligen Gemeindedurchschnittsnormen der Betriebsgrößengruppe von 5 bis 10 ha, für tierische Erzeugnisse ist das Ablieferungssoll nach der Stückzahl des am Stichtage (§ 5 Abs. 3) vorhandenen Viehs nach den im Abs. 2 des § 13 angeführten Sätzen zu berechnen. Die nach Erfüllung der Ablieferungsverpflichtung und über den Bedarf an Wirtschaftsvorräten hinaus verbleibenden Erzeugnisse sind an den VEAB zu den gültigen Aufkaufpreisen zu verkaufen.

(5) Landwirtschaftliche Betriebe, die nach der Verordnung vom 11. Juni 1953 (GBl. S. 806) den früheren Eigentümern oder Pächtern zurückgegeben wurden, sind nach den allgemeinen Bestimmungen zu veranlagen.

\*

*Es ist zu berücksichtigen, daß das Ablieferungssoll unabhängig von der tatsächlichen Erntefläche für den einzelnen Erzeuger in einem Plan vor Beginn der Herbstsaat festgelegt wird. Der Plan ist Gesetz, und das darin aufgeführte Ablieferungssoll muß innerhalb der festgesetzten Termine erfüllt sein. Eine Verringerung der Ablieferungsnorm wird nur in seltensten Fällen bei Elementarschäden (wie Hochwasser und Hagelschlag) vorgenommen, und auch dann nur, wenn der Ausfall der Ernte mindestens 60 % beträgt. Ein Nachlaß bei tierischen Produkten wird nur bei Schweinepest, Herzlähme und Geflügelpest gewährt.*

*Eine Vielzahl von Bauern, insbesondere die Besitzer von über 15 ha Land, sind nicht in der Lage, das ihnen auferlegte Ablieferungssoll zu erfüllen. Bei Nichterfüllung darf der Erzeuger keine Produkte auf freie Spitzen verkaufen; außerdem werden die erforderlichen Hausschlachtungen für den eigenen Verbrauch eingeschränkt. Hinzu kommt, daß die Bauern mit Bestrafungen und Beschlagnahmungen der für den eigenen Bedarf und für die Frühjahrssaat vorgesehenen Vorräte rechnen müssen.*

## DOKUMENT 312

### Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse

vom 1. Januar 1957

(Ges. Bl. Teil I Nr. 5 vom 17. Januar 1957)

.....

#### § 50

##### Voraussetzung für den freien Verkauf

(1) Die Voraussetzungen für den freien Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse legt das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf in den Durchführungsbestimmungen fest. Der Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch ablieferungspflichtige Erzeuger, die diese Voraussetzungen nicht erfüllten, ist unzulässig.

(2) Die Erfüllung der Voraussetzungen des Verkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse an den Staat oder die Befreiung von der Pflichtablieferung stellen die VEAB und die anderen zugelassenen Aufkauforgane an Hand der Lieferantenkartei (§ 32) fest. Eine besondere Ver-

kaufberechtigung ist für den Verkauf auf Bauernmärkten erforderlich, die der Rat der Gemeinde auf Antrag auszustellen hat, wenn die vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Ausnahmen von der in den Absätzen 1 und 2 getroffenen Regelung bestimmt das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

(4) Die VEAB und die anderen zugelassenen Aufkauforgane sind berechtigt, von den Erzeugern die Rück erstattung des Mehrerlöses über die geltenden Erfassungspreise zu fordern und den Mehrerlös gegenüber den bei ihnen stehenden Forderungen der Erzeuger aufzurechnen, wenn festgestellt wird, daß die Erzeuger zu Unrecht den Aufkaufpreis erhalten haben.

#### § 57

##### Hausschlachtungen

(1) Jeder ablieferungspflichtige Erzeuger (landwirtschaftlicher Betrieb oder Tierhalter), der das Ablieferungssoll in Getreide, Ölsaaten, Kartoffeln, Schlachtvieh, Milch und Eiern termingemäß erfüllt hat, kann ohne besondere Genehmigung der Räte der örtlichen Organe hausschlachten. Die Hausschlachtung ist vor der Durchführung dem Rat der Gemeinde anzuzeigen.

(2) Die Hausschlachtung eines Schweines, eines männlichen Kalbes, eines Schafes und von Ziegen ist einem landwirtschaftlichen Betrieb oder Tierhalter, unabhängig vom Stande der Erfüllung der Ablieferungsverpflichtung, vom Rat der Gemeinde zu bewilligen. Der Rat der Gemeinde kann eine Genehmigung zur Durchführung weiterer Hausschlachtungen in dem zur Versorgung des Antragstellers notwendigen Umfang, auf Antrag eines ablieferungspflichtigen Erzeugers, ausnahmsweise nach individueller Prüfung der Produktionsbedingungen und des Standes der Erfüllung des Ablieferungssolls erteilen. Die Genehmigung ist zu verweigern, wenn die Nichterfüllung der festgesetzten Voraussetzungen auf eigenes Verschulden des Erzeugers zurückzuführen ist.

.....

#### § 62

##### Sicherstellung

(1) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf und die Räte der Bezirke und Kreise sind berechtigt, in den ablieferungspflichtigen landwirtschaftlichen Betrieben, die ihr Ablieferungssoll trotz der nach § 43 dem Erzeuger gegebenen letzten Ablieferungsfrist nicht erfüllten, eine Kontrolle der Vorräte sowie ihre vorläufige Sicherstellung in dem zur Erfüllung der Ablieferungspflicht notwendigen Umfang durchzuführen. Die Sicherstellung ist in Anwesenheit des Erzeugers, eines Vertreters des Rates der Gemeinde und der VdgB — (BHG) vorzunehmen.

(2) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf, der Rat des Bezirkes oder des Kreises kann verfügen, daß der säumige Erzeuger zur unverzüglichen Ablieferung der sichergestellten Vorräte an das zuständige Erfassungsorgan verpflichtet ist. Gegen die Verfügung ist ein Einspruch zulässig, das Verfahren regelt sich nach § 35 Absätze 2 bis 4.

.....

#### § 63

##### Strafbestimmungen

(1) Sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt wird, wird nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) in der Fassung vom 29. Oktober 1953 (GBl. S. 1077) bestraft:

1. wer seine Ablieferungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, obwohl ihm nach § 43 die Frist ver-